

Geschäftsbedingungen und Preis- und Leistungsverzeichnis für die Kontist-Card

Präambel

Die Kontist GmbH (nachfolgend „**Kontist**“) bietet gewerblich oder selbstständig Berufstätigen und kleinen bis mittleren Unternehmen (nachfolgend „**Kunden**“) auf Basis eines mit dem Kunden geschlossenen Nutzungsvertrags (nachfolgend „**App-Nutzungsvertrag**“) das Produkt „Smart Bank Account & Card“ an. Das Produkt besteht aus einer mobilen und webbasierten Anwendung über die Kontist Dienstleistungen im Bereich Kontoführung und Finanzbuchhaltung anbietet (nachfolgend „**Kontist-App**“), einem bei einem kontoführenden Zahlungsdienstleister (nachfolgend „**Partnerbank**“) für den Kunden geführten Zahlungskonto (nachfolgend „**Kontist-Bankkonto**“) und einer mit dem Kontist-Bankkonto als Referenzkonto verknüpften und von der Wirecard Bank AG (nachfolgend „**Bank**“) ausgegebenen Zahlungskarte. Die Zahlungskarte wird in Form einer nach Wahl des Kunden virtuellen oder physischen MasterCard-Zahlungskarte (nachfolgend „**Zahlungskarte**“ oder „**Kontist-Card**“) zur Verfügung gestellt, die zu Bezahlvorgängen bei Vertragsunternehmen im Rahmen des MasterCard-Karten-Verbundes (Point of Sale („POS“) und eCommerce) (nachfolgend „**Vertragsunternehmen**“) und bei Bargeldabhebungen am Geldautomaten eingesetzt werden kann (zusammen mit den von Kontist und der Partnerbank angebotenen Leistungen, der „**Kontist-Service**“).

Voraussetzung für die Nutzung der Kontist-Card ist der Abschluss eines Zahlungskartenvertrags mit der Bank zu den folgenden Bedingungen (nachfolgend „**Kontist-Kartenvertrag**“). Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Zustandekommen des Kontist-Kartenvertrags sowie die für die Nutzung der Kontist-Card geltenden vertraglichen Bedingungen.

Die den Kunden von Kontist bzw. der Partnerbank im Rahmen des Kontist-Services angebotenen Leistungen werden ausschließlich durch den App-Nutzungsvertrag und den Vertrag über das Kontist-Bankkonto (nachfolgend „**Kontist-Bankkontovertrag**“) geregelt und sind nicht Gegenstand der nachfolgenden Bedingungen.

Bei dem Kontist-Service handelt es sich um ein Produkt für Geschäftskunden. Das Angebot auf Abschluss des Kontist-Kartenvertrags zu den nachfolgenden Bedingungen richtet sich daher ausschließlich an Kunden, bei denen es sich um Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) handelt, d.h. natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Kontist-Kartenvertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (nachfolgend „**Unternehmer**“). Für den Fall, dass Kunden entgegen der Beschränkung auf Unternehmer den Kontist-Kartenvertrag objektiv zu Zwecken abschließen und/oder die Zahlungskarte zu Zwecken nutzen, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, enthalten die nachfolgenden Bedingungen vorsorglich auch Regelungen für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB (nachfolgend „**Verbraucher**“). Sofern in den nachfolgenden Bedingungen keine ausdrückliche Differenzierung zwischen Verbrauchern und Unternehmern getroffen wird, gelten die Bestimmungen gleichermaßen für Verbraucher und Unternehmer.

Bestandteil des Kontist-Kartenvertrags sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kontist-Kartenvertrag (hierzu unter Ziffer II.) und das Preis- und Leistungsverzeichnis für den Kontist-Kartenvertrag (hierzu unter Ziffer IV.). Darüber hinaus gelten die Sonderbedingungen für die Nutzung der Zahlungskarte (hierzu unter Ziffer III.) (nachfolgend die „**Kontist-Sonderbedingungen**“). Die vorvertraglichen Informationen zum Kontist-Kartenvertrag gemäß Artikel 246b, Art. 248 § 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) (hierzu unter Ziffer I.), das Preis- und Leistungsverzeichnis für den Kontist-Kartenvertrag sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kontist-Kartenvertrag und die Kontist-Sonderbedingungen (in ihrer jeweils geltenden Fassung zusammen die „**Kontist-Kartenbedingungen**“) kann der Kunde in der Kontist-App einsehen. Auf Wunsch des Kunden wird die Bank dem Kunden während der Laufzeit des Kontist-Kartenvertrages jederzeit die Kontist-Kartenbedingungen in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zusenden.

Die vorgenannten Begriffsbestimmungen gelten für alle nachfolgenden Unterabschnitte der Kontist-Kartenbedingungen und haben dort jeweils die gleiche Bedeutung, es sei denn es ist darin ausdrücklich etwas anderes geregelt.

Inhaltsverzeichnis

Seite

- I. Vorvertragliche Informationen zum Kontist-Kartenvertrag**
- II. Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Kontist-Kartenvertrag**
- III. Sonderbedingungen für die Nutzung der Zahlungskarte**
- IV. Preis- und Leistungsverzeichnis für den Kontist-Kartenvertrag**

I. Vorvertragliche Informationen zum Kontist-Kartenvertrag

Bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über die Erbringung von Finanzdienstleistungen wie dem vorliegenden Kontist-Kartenvertrag, ist der Anbieter dieser Leistungen, d.h. die Bank, dazu verpflichtet, den Kunden als Zahlungsdienstnutzer in dem sich aus § 312d Absatz 2 BGB und § 675d Absatz 1 BGB in Verbindung mit den jeweils einschlägigen Normen des EGBGB ergebenden Umfang zu informieren.

Gegenüber Kunden, die den Kontist-Kartenvertrag nicht als Verbraucher abschließen, werden die gesetzlichen Informationspflichten in dem nach § 675e Absatz 4 BGB zulässigen Umfang hiermit abbedungen. Zudem wird hiermit im Verhältnis zu Kunden, die keine Verbraucher sind, vereinbart, dass in Fällen, in denen die ordnungsgemäße Unterrichtung eines Kunden streitig ist, die Beweislast nicht die Bank sondern den Kunden trifft.

Für den Fall, dass Kunden entgegen der von der Bank ausdrücklich vorgesehenen Angebotsbeschränkung auf Unternehmer bei Abschluss des Kontist-Kartenvertrags und/oder der Nutzung der Zahlungskarte als Verbraucher handeln, enthalten diese Kontist-Kartenbedingungen neben den für Zahlungsdienstnutzer im Allgemeinen vorgeschriebenen Informationen, vorsorglich zusätzlich die für Verbraucher gesetzlich vorgeschriebenen Informationen zum Kontist-Kartenvertrag einschließlich den Informationen zu dem für Verbraucher bestehenden Widerrufsrecht. Diese Informationen gelten bis auf Weiteres und stehen in deutscher Sprache zur Verfügung.

Stand: Juli 2017

A. Informationen zur Bank und zu für die Bank tätigen Repräsentanten

1. Name und Anschrift der Bank

Wirecard Bank AG
Einsteinring 35
85609 Aschheim

Telefon: +49 (0) 30 / 300 110 600

Fax: +49 (0) 30 / 300 110 650

E-Mail: service@wirecardbank.com

Internet: www.wirecardbank.com

2. Gesetzlich Vertretungsberechtigte der Bank (Vorstand)

Daniel Heuser, Alexander von Knoop, Rainer Wexeler
Aufsichtsratsvorsitzender: Wulf Matthias

3. Eintragung der Hauptniederlassung im Handelsregister

Registergericht München HRB 161178

4. Zweigniederlassung unter gleicher Firma

Hopfenstr. 1d, 24114 Kiel

5. Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften.

6. Zuständige Aufsichtsbehörden

Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde: Europäische Zentralbank, Sonnemannstr. 20, 60314 Frankfurt am Main, Internet: www.ecb.europa.eu

Für den Verbraucherschutz zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Internet: www.bafin.de

Die Bank wird bei der BaFin unter der Kennung 117969 geführt.

7. Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE 207 567 674

8. Informationen zur Bankverbindung

Bankleitzahl: 512 308 00

BIC- (SWIFT-) Code: WIREDEMM

9. Informationen zu für die Bank tätigen Repräsentanten

Im Rahmen des Kontist-Kartenvertrags mit der Bank hat der Kunde auch mit Kontist geschäftlichen Kontakt. Neben den von Kontist im Rahmen des App-Nutzungsvertrages gegenüber dem Kunden erbrachten Leistungen erbringt Kontist als Auslagerungsunterlehen bzw. technischer Dienstleister der Bank verschiedene Leistungen gegenüber der Bank, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Anbahnung, dem Abschluss, der Durchführung und Beendigung des Kontist-Kartenvertrages als Empfangsbote bzw. Erklärungsbote für Bank und Kunde.

Name und Anschrift von Kontist:

Kontist GmbH
Torstraße 177
10115 Berlin

Gesetzlich Vertretungsberechtigte von Kontist (Geschäftsführer):

Christopher Plantener

B. Informationen zur Zahlungskarte und zum Gegenstand des Kontist-Kartenvertrags

1. Wesentliche Leistungsmerkmale des Kontist-Kartenvertrags

Mit der von der Bank ausgegebenen Zahlungskarte kann der Kunde im Inland und im Ausland, jeweils im Rahmen des MasterCard-Verbundes, nach Maßgabe der Kontist-Kartenbedingungen bei Vertragsunternehmen Waren und Dienstleistungen bezahlen und an Geldautomaten Bargeld abheben, wobei Kartenzahlungen nur dann möglich sind, wenn das Kontist-Bankkonto des Kunden ausreichend Deckung (einschließlich eines die betreffende Zahlungskartentransaktion deckenden Guthabens und einer durch die Partnerbank eingeräumten Überziehungsmöglichkeit) aufweist. Die Zahlungskarte wird grundsätzlich in virtueller Form an die Kunden ausgegeben, wobei innerhalb der Kontist-App die Option besteht, im Rahmen des Anmeldeprozesses oder zu einem späteren Zeitpunkt auch eine physische Zahlungskarte zu bestellen. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus den Kontist-Sonderbedingungen (hierzu unter Ziffer III.).

2. Zustandekommen des Kontist-Kartenvertrags

Vorbehaltlich des Abschlusses eines wirksamen App-Nutzungsvertrages mit Kontist sowie eines wirksamen Kontist-Bankkontovertrags mit der Partnerbank und nach Durchführung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten und der gegebenenfalls erforderlichen Identitätsprüfung, hat der Kunde die Möglichkeit zum Abschluss eines Kontist-Kartenvertrages mit der Bank. Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss des Kontist-Kartenvertrags ab, indem er das über die Kontist-App abrufbare (Online-)Antragsformular für den Abschluss des Kontist-Kartenvertrags vollständig ausfüllt und durch Klicken auf den Button „Zahlungspflichtig bestellen“ absendet und der Bank dieser Antrag zugeht, wobei Kontist zugleich als Erklärbote des Kunden und als Empfangsbote der Bank agiert.

Der Kontist-Kartenvertrag kommt zustande, wenn die Bank das Angebot des Kunden auf Abschluss des Kontist-Kartenvertrags annimmt. Im Falle der Nichtannahme des Angebotes auf Abschluss eines Kontist-Kartenvertrags, kommt der Kontist-Kartenvertrag mit der Bank nicht zustande. Kontist wird dem Kunden die jeweilige Entscheidung als Erklärbote der Bank über die Kontist-App innerhalb von spätestens 2 Werktagen nach Zugang des Angebots des Kunden bei der Bank mitteilen.

3. Beginn der Ausführung des Kontist-Kartenvertrags

Die Bank beginnt unmittelbar nach Vertragsschluss mit der Ausführung des Kontist-Kartenvertrags.

4. Preise/Entgelte

Für die von der Bank im Rahmen des Kontist-Kartenvertrags erbrachten Leistungen können Transaktionsgebühren und Entgelte anfallen. Die jeweils anfallenden Transaktionsgebühren und Entgelte sowie deren aktuelle Preise ergeben sich für Kunden, die zugleich Verbraucher sind aus Ziffer 8 Absatz 1 der Allgemeinen

Geschäftsbedingungen für den Kontist-Kartenvertrag (hierzu unter Ziffer II.) und aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den Kontist-Kartenvertrag (hierzu unter Ziffer IV.) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Für Kunden die keine Verbraucher sind, ergeben sich die jeweils anfallenden Transaktionsgebühren und Entgelte sowie deren aktuelle Preise für die im Rahmen des Kontist-Kartenvertrags von der Bank erbrachten Leistungen aus Ziffer 8 Absatz 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kontist-Kartenvertrag (hierzu unter Ziffer II.) und aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den Kontist-Kartenvertrag (hierzu unter Ziffer IV.) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Kontist-Kartenvertrags erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 8 Absatz 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kontist-Kartenvertrag (hierzu unter Ziffer II.).

5. Hinweise auf von dem Kunden zu zahlende zusätzliche Kosten

Zusätzliche Kosten, die der Kunde im Zusammenhang mit dem Kontist-Service gegebenenfalls an Dritte entrichten muss, sind von dem Kunden zu tragen. Dies gilt insbesondere für Kosten, die dem Kunden von der Partnerbank nach den insoweit maßgeblichen Vertragsbestimmungen für mit dem Kontist-Bankkonto zusammenhängende Leistungen in Rechnung gestellt werden. Als solche zusätzlichen Kosten gelten nicht diejenigen Kosten, die im Zusammenhang mit den Leistungen des Kontist-Kartenvertrags stehen (Ausstellung und Nutzung der Kontist-Card) und von der Bank in Rechnung gestellt werden. Diese sind von der Entgeltregelung unter vorstehender Ziffer I.4 erfasst.

Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche etwa im Falle von Anrufen bei ServiceCentern, Porti, etc.) hat der Kunde selbst zu tragen. Zusätzliche Telekommunikationskosten berechnet die Bank nicht.

6. Gültigkeitsdauer/Befristung

Der Kontist-Kartenvertrag mit der Bank wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

7. Zahlung und Erfüllung des Kontist-Kartenvertrags

Verpflichtungen der Bank:

Nach einem wirksamen Abschluss des Kontist-Kartenvertrags gibt die Bank die Zahlungskarte in virtueller Form oder nach Wahl des Kunden auch als physische Karte an diesen aus und ermöglicht diesem im Rahmen der für die Nutzung der Zahlungskarte geltenden Kontist-Sonderbedingungen die bargeldlose Zahlung im Mastercard-Kartenverbund sowie Abhebungen an Geldautomaten mittels der Zahlungskarte. Die Bank erfüllt dabei eine Zahlungsverpflichtung durch Zahlung im Rahmen des MasterCard-Verbundes an ein Vertragsunternehmen oder durch Auszahlung an den Kunden innerhalb des Bargeldservice.

Verpflichtungen des Kunden:

Der Kunde ist zur Erstattung der der Bank aus der Nutzung der Zahlungskarte entstandenen Aufwendungen einschließlich etwaiger vereinbarter Entgelte verpflichtet.

Die Bank wird ihre aufgrund von für den Kunden durchgeführten Zahlungskartentransaktionen bestehenden Aufwendungsersatzansprüche, die unmittelbar nach der Durchführung der Zahlungskartentransaktion zur Zahlung fällig werden, gegenüber dem Kunden bankarbeitstäglich per Lastschrift aufgrund eines durch den Kunden erteilten Lastschriftmandats vom jeweiligen Kontist-Bankkonto des Kunden einziehen. Die Bank wird den Kunden in der Kontist-App über die entsprechende Belastung des Kontist-Bankkontos unter Angabe des Fälligkeitstages und des jeweiligen Lastschriftbetrags informieren.

Vorbehaltlich der in vorstehendem Unterabsatz getroffenen Regelungen wird die Bank die im Zusammenhang mit der Nutzung der Zahlungskarte anfallenden Entgelte dem Kontist-Bankkonto des Kunden per Lastschrift wie folgt belasten:

- einmaliges Entgelt für die Ausgabe einer physischen Zahlungskarte, sofern der Kunde diese bestellt, unmittelbar nachdem der Bank der über die Kontist-App versendete Antrag des Kunden zugeht;
- transaktionsbezogene Entgelte unmittelbar nach Ausführung der jeweiligen Transaktion.

Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus den Kontist-Sonderbedingungen (hierzu unter Ziffer III.)

C. Informationen über die Vertragsbeziehung

1. Mindestlaufzeit des Kontist-Kartenvertrags

Der Kontist-Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es besteht keine Mindestlaufzeit.

2. Kündigung des Kontist-Kartenvertrags

Kunden, bei denen es sich um Verbraucher handelt, können den Kontist-Kartenvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Kunden, bei denen es sich um Unternehmer handelt, können den Kontist-Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist kündigen.

Die Bank kann den Kontist-Kartenvertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird den Kontist-Kartenvertrag mit einer längeren Frist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden geboten ist.

Beide Parteien können den Kontist-Kartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kontist-Kartenvertrags auch

unter angemessener Berücksichtigung der Belange der jeweils anderen Partei für die kündigende Partei unzumutbar ist.

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Zahlungskarte nicht mehr benutzt werden.

Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus den in Ziffern 1 Absatz 2, 8 Absatz 4, 10, 11 und 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kontist-Kartenvertrag (hierzu unter Ziffer II.) für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregeln.

3. Rechtsordnung/Gerichtsstand

Für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht. Deutsches Recht wird auch der Aufnahme von Beziehungen mit dem Kunden vor Vertragsabschluss zugrunde gelegt. Gegenüber Verbrauchern gilt die Rechtswahl nicht, insoweit zwingende Verbraucherschutzvorschriften desjenigen EU-Mitgliedstaates, dessen Recht ohne eine Rechtswahl anzuwenden wäre, dem Kunden einen über die Verbraucherschutzvorschriften der Bundesrepublik Deutschland hinausgehenden Schutzzumfang bieten. Gegenüber Verbrauchern gibt es keine vertragliche Gerichtsstandsklausel. Gegenüber Kaufleuten gilt die Gerichtsstandsklausel in Ziffer II, Nummer 6, Absatz 2.

4. Informations- und Vertragssprache/Vertragstext

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Kontist-Kartenvertrags ist Deutsch. Die Kontist-Kartenbedingungen stehen in deutscher Sprache zur Verfügung.

5. Kommunikationsweg und Kommunikationsmittel

Die Bank wird Nachrichten an Kunden im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Änderung, der Durchführung oder der Beendigung von Kontist-Kartenverträgen (nachfolgend „**Kartenvertrags-Nachrichten**“) grundsätzlich über die Kontist-App oder über von Kontist als Erklärungsbotin der Bank versendete E-Mails, SMS oder Instant Messages an die betreffende, vom Kunden Kontist mitgeteilten Adresse, übermitteln oder diese ohne Einbindung von Kontist direkt in Textform an den Kunden übermitteln. Zur Nutzung der Kontist-App sowie zur Versendung von SMS, Instant Messages oder E-Mails benötigt der Kunde einen PC oder ein mobiles Endgerät mit funktionierendem Internetzugang bzw. mit Anbindung an das Telefonnetz. Der Empfang und der Versand von E-Mails setzen zudem voraus, dass der Kunde über ein E-Mail-Konto verfügt.

Der Kunde kann zudem bei Fragen oder sonstigen Anliegen mit Bezug zur Zahlungskarte die Kontist-Kundenbetreuung innerhalb von deren Geschäftszeiten (montags bis freitags zwischen 9:00 und 17:00 Uhr) per Chat, E-Mail und Telefon kontaktieren.

D. Informationen über Rechtsbehelfe

1. Außergerichtliche Streitschlichtung und Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Verbraucher die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die nicht Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 02 07, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.

Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdiensterechtsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c – 676c BGB oder gegen Art. 248 EGBGB zu beschweren.

2. Europäische Online-Streitbeilegungsplattform

Die Europäische Kommission hat unter www.ec.europa.eu/consumers/odr eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (nachfolgend „**OS-Plattform**“) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Kunde, der Verbraucher ist, für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen. Die Bank ist nicht verpflichtet und nicht bereit, an einem über die OS-Plattform angebotenen außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

3. Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten ist in Ziffer 13 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kontist-Kartenvertrag (hierzu unter Ziffer II.) beschrieben.

E. Widerrufsrecht und Widerrufsbelehrung

Ein Kunde der zugleich Verbraucher ist, kann seine auf Abschluss eines Kontist-Kartenvertrags gerichtete Willenserklärung wie folgt widerrufen:

Widerrufsbelehrung	
Widerrufsrecht	
Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und	

auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 7 bis 12, 15 und 19 sowie Artikel 248 § 4 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Wirecard Bank AG
Einsteinring 35, 85609 Aschheim
E Mail: support.kontist@wirecard.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

II. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bank für den Kontist-Kartenvertrag

1. Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Kontist-Sonderbedingungen und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Kontist-Sonderbedingungen

(1) Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**Geschäftsbedingungen**“) gelten für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank bezüglich der von der Bank im Rahmen des Kontist-Service angebotenen Leistungen (nachfolgend „**Geschäftsverbindung**“). Daneben gelten die für einzelne Leistungen im Rahmen der Geschäftsverbindung die Kontist-Sonderbedingungen (hierzu Ziffern III.), die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Geschäftsbedingungen enthalten und das Preis- und Leistungsverzeichnis für den Kontist-Kartenvertrag (hierzu unter Ziffer IV.); sie werden bei dem Abschluss des Kontist-Kartenvertrags mit dem Kunden vereinbart.

(2) Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Kontist-Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens grundsätzlich auf elektronischem Kommunikationsweg (z.B. per Kontist-App) in Textform angeboten. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung sowie auf die Frist wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen dieser Geschäftsbedingungen oder der Kontist-Sonderbedingungen angeboten, kann er den Kontist-Kartenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Bankauskünfte über Kunden erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung der in Ziffer 9 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende

Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (z. B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigter ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen Kunden

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht. Gegenüber Verbrauchern gilt die Rechtswahl nicht, insoweit zwingende Verbraucherschutzvorschriften desjenigen EU-Mitgliedstaates, dessen Recht ohne eine Rechtswahl anzuwenden wäre, dem Kunden einen über die Verbraucherschutzvorschriften der Bundesrepublik Deutschland hinausgehenden Schutzzumfang bieten.

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb eines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch soweit der Kunde, der nicht Verbraucher ist, keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedsstaat hat oder seinen festen Wohnsitz nach Wirksamwerden dieser Nutzungsbedingungen ins Ausland verlegt hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Sofern

ein Kunde entgegen der Angebotsbeschränkung auf Unternehmer den Kontist-Kartenvertrag zu Zwecken abschließt und/oder die Zahlungskarte zu Zwecken nutzt, die überwiegend nicht seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit dienen, ist er dazu verpflichtet, die Bank bei Abgabe seines Angebotes auf Abschluss des Kontist-Kartenvertrags wahrheitsgemäß hiervon in Kenntnis zu setzen. Auch für den Fall, dass sich die Zweckbestimmung während der Laufzeit des Kontist-Kartenvertrags ändern sollte, d.h. wenn der Kunde den Kontist-Kartenvertrag zwar ursprünglich zu Zwecken abgeschlossen hat, die seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit dienen, die Kontist-Card zu einem späteren Zeitpunkt dann aber nur noch zu Zwecken einsetzt, die überwiegend nicht seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit dienen, ist er ebenfalls dazu verpflichtet, die Bank unverzüglich von dieser Zweckänderung in Kenntnis zu setzen.

Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben. Danach ist der Kunde verpflichtet, der Bank auf Anforderung die zur Erfüllung ihrer geldwäscherechtlichen Pflichten erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Vertragsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Internationalen Bankkontonummer (International Bank Account Number, „IBAN“) und des Bank-Identifizierungs-Codes (Bank Identifier Code, „BIC“) sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet

(Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

8. Entgelte und Aufwendungen

(1) Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Entgelte für die Leistungen, die die Bank gegenüber den Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den Kontist-Kartenvertrag (hierzu unter Ziffer IV.) in seiner jeweils geltenden Fassung.

Wenn ein Kunde der Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit einem Kunden, der Verbraucher ist, nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist. Für die Vergütung der nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden der Verbraucher ist erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Entgelte für die Leistungen, die die Bank gegenüber den Kunden, die keine Verbraucher sind im Rahmen der Geschäftsverbindung erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den Kontist-Kartenvertrag (hierzu unter Ziffer IV.) in seiner jeweils geltenden Fassung, soweit das „Preis- und Leistungsverzeichnis für den Kontist-Kartenvertrag“ Leistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (z.B. Geschäftskunden), ausweisen.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Entgelte. Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(3) Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es

ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankdienstleistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Kontoführung) werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens grundsätzlich auf elektronischem Kommunikationsweg (z. B. per Kontist-App) in Textform angeboten. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung sowie auf die Frist wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er den Kontist-Kartenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für den Kontist-Kartenvertrag nicht zugrunde gelegt.

Die vorstehende Vereinbarung gilt gegenüber Kunden die Verbraucher sind, nur dann, wenn die Bank Entgelte für Hauptleistungen ändern will, die vom Kunden, der Verbraucher ist, im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden, der Verbraucher ist, gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden, der Verbraucher ist, nur ausdrücklich vereinbaren.

(5) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

9. Vereinbarung eines Pfandrechts zu Gunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Die Bank erwirbt ein Pfandrecht an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank aus der Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen, erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Gelder.

10. Kündigungsrechte des Kunden

- (1) Wenn der Kunde ein Verbraucher ist, kann er den Kontist-Kartenvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich kündigen. Unter anderem kann er die Kündigung per E-Mail oder gemäß einem über die Kontist-App abrufbaren Kündigungsformular wahlweise gegenüber Kontist oder gegenüber der Bank aussprechen. Die Kündigung wird mit Zugang der Kündigungserklärung bei Kontist als Empfangsvertreterin der Bank oder im Falle einer Kündigungserklärung ohne Einbindung von Kontist mit Zugang der Kündigungserklärung bei der Bank wirksam.
- (2) Kunden die keine Verbraucher sind, können den Kontist-Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich kündigen. Solche Kunden können die Kündigung per E-Mail oder gemäß einem über die Kontist-App abrufbaren Kündigungsformular wahlweise gegenüber Kontist oder gegenüber der Bank aussprechen. Die Kündigung wird mit Zugang der Kündigungserklärung bei Kontist als Empfangsvertreterin der Bank oder im Falle einer Kündigungserklärung ohne Einbindung von Kontist mit Zugang der Kündigungserklärung bei der Bank wirksam.
- (3) Das Recht jedes Kunden zur Kündigung des Kontist-Kartenvertrags aus wichtigem Grund, der dem Kunden dessen Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank unzumutbar werden lässt, bleibt von den Regelungen in Absatz 1 und 2 unberührt.

11. Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann den Kontist-Kartenvertrag unter Einhaltung einer angemessenen, d.h. bei Kunden, die Verbraucher sind unter Einhaltung einer mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist und bei Kunden, die keine Verbraucher sind unter Einhaltung einer mindestens einmonatigen Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird den Kontist-Kartenvertrag mit einer längeren Frist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden geboten ist.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung des Kontist-Kartenvertrags ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank dessen Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Bank für die Entscheidung über die Ausgabe der Zahlungskarte von erheblicher Bedeutung waren;
- wenn der Kunde entgegen der ihm nach Ziffer 7 Absatz 1, Unterabsatz 2 obliegenden Pflicht den Kontist-Kartenvertrag zu Zwecken abschließt und/oder die Zahlungskarte zu Zwecken nutzt, die überwiegend nicht seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit dienen;
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber der Bank aus der Geschäftsverbindung – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist;
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten aufgrund einer zwischen der Bank und dem Kunden getroffenen Vereinbarung innerhalb der von der Bank gesetzten Frist nicht nachkommt;
- wenn der Kunde Zahlungsrückstände aus der Geschäftsverbindung trotz zweimaliger Mahnung nicht begleicht oder
- bei Beendigung des App-Nutzungsvertrags mit Kontist und/oder Beendigung des Kontist-Bankkontovertrags mit der Partnerbank.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 BGB) entbehrlich.

12. Rechtsfolgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Zahlungskarte nicht mehr benutzt werden. Sobald die Kündigung eines Kontist-Kartenvertrags von der Bank gegenüber Kontist bestätigt wurde, veranlasst Kontist am nächsten Bankarbeitstag (wie in dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den Kontist-Kartenvertrag unter Ziffer IV. definiert) die Sperrung aller Funktionen der Kontist-App mit Bezug zur Zahlungskarte und die Verknüpfung mit dem Kontist-Bankkonto und informiert den Kunden unverzüglich in der Kontist-App und via E-Mail über die Bestätigung der Kündigung.

Für den Fall, dass dem Kunden auf dessen Wunsch auch eine physische Karte ausgehändigt worden ist, hat der Kunde diese unverzüglich und unaufgefordert an die Bank oder an Kontist als Empfangsvertreterin der Bank zurückzugeben.

13. Einlagensicherungsfonds

(1) Schutzzumfang

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20 %, bis zum 31. Dezember 2024 15 % und ab dem 1. Januar 2025 8,75 % des für die Einlagensicherung maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden. Sofern es sich bei der Bank um eine Zweigniederlassung eines Instituts aus einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes handelt, erbringt der Einlagensicherungsfonds Entschädigungsleistungen nur, wenn und soweit die Guthaben die Sicherungsgrenze der Heimatlandeinlagensicherung übersteigen. Der Umfang der Heimatlandeinlagensicherung kann im Internet auf der Webseite der jeweils zuständigen Sicherungseinrichtung abgefragt werden, deren Adresse dem Kunden auf Verlangen von der Bank mitgeteilt wird.

(2) Ausnahmen vom Einlegerschutz

Nicht geschützt sind Forderungen, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

(3) Ergänzende Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfanges wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

(4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

14. Ausschluss von Abtretung und Verpfändung

Ansprüche des Kunden aus dem Kontist-Kartenvertrag können an Dritte weder abgetreten noch verpfändet werden.

15. Fremdwährungsgeschäfte

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den Kontist- unter Ziffer IV. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

III. Sonderbedingungen für die Nutzung der Zahlungskarte

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Nutzung der mit dem Kontist-Bankkonto bei der Partnerbank als Referenzkonto verknüpften, von der Bank im Rahmen des Kontist-Services zur Verfügung gestellten Zahlungskarte („**Zahlungskarte**“).

1. Kartenformen

Die Zahlungskarte wird grundsätzlich in virtueller Form zur Speicherung auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (nachfolgend „**mobiles Endgerät**“) an den Kunden ausgegeben. Der Kunde hat die Option, im Rahmen des Anmeldeprozesses oder zu einem späteren Zeitpunkt auch eine physische Zahlungskarte gegen ein Entgelt, dessen Höhe sich dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den Kontist-Kartenvertrag (hierzu unter Ziffer IV.) entnehmen lässt, zu bestellen.

Die Zahlungskarte kann ausschließlich nach Maßgabe dieser Bedingungen im Zusammenhang mit dem Kontist-Service genutzt werden. Diese Sonderbedingungen für die Nutzung der Zahlungskarte gelten für beide in Absatz 1 genannten Kartenformen gleichermaßen, es sei denn es ist in diesen Bedingungen ausdrücklich etwas anderes geregelt.

2. Verwendungsmöglichkeiten

(1) Der Kunde kann die Zahlungskarte im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland im Rahmen des MasterCard-Verbundes nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und innerhalb der vereinbarten Verfügungsgrenzen und vorbehaltlich eines die betreffende Zahlungskartentransaktion deckenden Guthabens und einer durch die Partnerbank eingeräumten Überziehungsmöglichkeit auf dem Kontist-Bankkonto bei der Partnerbank wie folgt nutzen:

- zur bargeldlosen Zahlung von Waren und Dienstleistungen bei Vertragsunternehmen im Rahmen des MasterCard-Karten-Verbundes, die die Zahlungskarte als Zahlungsmittel akzeptieren (nachfolgend „**Vertragsunternehmen**“) und
- zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten.

Die betreffenden Vertragsunternehmen und Geldautomaten sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Karte zu sehen sind.

(2) Der Kunde erhält einen entweder über <https://kontist.com> abrufbaren Online-Zugang oder einen über sein mobiles Endgerät abrufbaren Zugang zu seiner webbasierten oder mobilen Kontist-App über den er Informationen zu jeder Transaktion der Zahlungskarte abrufen kann und über den ihm jede Transaktion der Zahlungskarte angezeigt wird. Zur Nutzung der Kontist-App legt der Kunde ein Passwort fest („**Kontist-App-PIN**“). Für die Nutzung der Kontist-App gilt der App-Nutzungsvertrag.

3. Zusendung und Eigenschaften der Zahlungskarte

- (1) Als virtuelle Karte ausgegebene Zahlungskarten werden unmittelbar nach der Mitteilung des Zustandekommens des Kontist-Kartenvertrags dem Kunden über die Kontist-App zur Nutzung auf dem mobilen Endgerät des Kunden zur Verfügung gestellt. Als virtuelle Karte ausgegebene Zahlungskarten können nur für elektronische Fernzahlungsvorgänge über das Internet, Telefon, Telefax oder E-Mail eingesetzt werden. Zahlungen im stationären Geschäft an der Kasse eines Vertragsunternehmens, sowie Bargeldabhebungen sind mit der virtuellen Zahlungskarte nicht möglich.
- (2) Als physische Karten ausgegebene Zahlungskarten werden innerhalb von 10 Bankarbeitstagen (wie in dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den Kontist-Kartenvertrag unter Ziffer IV. definiert) nach Zugang des Bestellformulars an den Endkunden versandt. Sie sind auf den Namen des Kunden ausgestellt. Auf der Vorderseite der physischen Zahlungskarte ist das Gültigkeitsdatum und eine zumindest 16-stellige Kartenummer abgedruckt. Die physischen Zahlungskarten sind auf der Kartenrückseite außerdem mit einem Unterschriftsfeld versehen. Die als physische Karten ausgegebenen Zahlungskarten können für elektronische Fernzahlungsvorgänge, Zahlungen im stationären Geschäft an der Kasse eines Vertragsunternehmens sowie für Bargeldabhebungen eingesetzt werden.

4. Aktivierung der Zahlungskarte und personalisierte Sicherheitsmerkmale

- (1) Als physische Karte ausgegebene Zahlungskarten müssen zunächst aktiviert werden, bevor sie für Zahlungskartentransaktionen eingesetzt werden können. Die Aktivierung einer als physische Karte ausgegebenen Zahlungskarte erfolgt, indem der Kunde in der Kontist-App über die Option „Aktivieren“ die letzten 4 Ziffern seiner auf der physischen Zahlungskarte aufgedruckten Kartenummer eingibt, eine selbst gewählte 4-stellige PIN für die Zahlungskarte festlegt und bestätigt (nachfolgend „**Karten-PIN**“) sowie die Karten-PIN bei der erstmaligen Nutzung der Zahlungskarte am Geldautomaten eingibt.
- (2) Die Karten-PIN ist unter anderem für die Nutzung von Bargeldabhebungen an Geldautomaten und zur Bezahlung an automatisierten Kassen erforderlich. Die Zahlungskarte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die Karten-PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die Karten-PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Kunde sollte sich in diesem Fall mit der Bank in Verbindung setzen.

5. Verfügungsrahmen

- (1) Der Kunde kann von der Zahlungskarte nur insoweit Gebrauch machen, als das Kontist-Bankkonto ausreichend Deckung aufweist (einschließlich eines die betreffende Zahlungskartentransaktion deckenden Guthabens und einer etwaigen durch die Partnerbank eingeräumten Überziehungsmöglichkeit), um

den durch die betreffende Zahlungskartentransaktion ausgelösten Zahlbetrag zuzüglich der vereinbarten Entgelte vollständig zu begleichen. Zur Sicherstellung, dass das Kontist-Bankkonto ausreichend Deckung aufweist, informiert Kontist die Bank in Echtzeit über den auf dem Kontist-Bankkonto jeweils vorhandenen Saldo.

- (2) Innerhalb dieses Rahmens gelten zudem der Verfügungsrahmen und die Verfügungslimits für die Nutzung der Zahlungskarte, die im Preis- und Leistungsverzeichnis für den Kontist-Kartenvertrag (hierzu unter Ziffer IV.) geregelt sind. Der Kunde kann mit der Bank eine Änderung des Verfügungsrahmens oder des täglichen Verfügungslimits vereinbaren.

6. Autorisierung von Zahlungsaufträgen, Widerruf eines Zahlungsauftrags

- (1) Mit dem Einsatz der Zahlungskarte erteilt der Kunde die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung des der Zahlungskartentransaktion zugrunde liegenden Zahlungsauftrags.

Hierzu hat der Kunde bei Nutzung der als physische Karte ausgegebenen Zahlungskarte entweder

- an Geldautomaten die Karten-PIN einzugeben,
- oder an automatisierten Kassen bei Vertragsunternehmen die Karten-PIN einzugeben oder – soweit erforderlich – bei Vertragsunternehmen die Unterschrift auf einem Beleg zu leisten, auf den das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat, oder
- an automatisierten Kassen die kontaktlose Bezahlungsfunktion mit Karten-PIN zu nutzen, indem die Kreditkarte vor das Empfangsgerät des Vertragshändlers gehalten wird. Der kontaktlose Einsatz der Kreditkarte an automatisierten Kassen kann bis zu dem mit der Bank vereinbarten Verfügungslimit ohne Eingabe der Karten-PIN erfolgen.

Bei Nutzung der als virtuelle Karte ausgegebenen Zahlungskarte oder der als physische Karte ausgegebenen Zahlungskarte zu elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet, Telefon, Telefax oder E-Mail hat der Kunde anstelle der Leistung einer Unterschrift oder der Eingabe der Karten-PIN die jeweils geforderten Kartendaten z.B. im Internet oder am Telefon anzugeben. Gegebenenfalls sind von dem Vertragsunternehmen und/oder der Bank angebotene weitere Authentifizierungsverfahren zu nutzen.

- (2) Nach Erteilung der Zustimmung kann der Kunde den der Zahlungskartentransaktion zu Grunde liegenden Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen.

7. Ablehnung von Zahlungsaufträgen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Zahlungskartentransaktion abzulehnen, wenn

- der Kunde den jeweiligen Zahlungsauftrag nicht gemäß Ziffer 6 autorisiert hat,
- der für den Zahlungsauftrag vereinbarte Verfügungsrahmen oder die vereinbarten Verfügungslimits nicht eingehalten sind (siehe unter Ziffer 5 Absatz 2);
- das Kontist-Bankkonto keine ausreichende Deckung aufweist (siehe unter Ziffer 5 Absatz 1);
- oder die Ausführung des Zahlungsauftrags gegen sonstige Rechtsvorschriften (z.B. gegen geldwäscherechtliche Vorschriften) verstößt.

Hierüber wird der Kunde über das betreffende Terminal bzw. die Internetseite, an dem bzw. auf der die Zahlungskarte eingesetzt wird und über die Kontist-App unterrichtet.

8. Zugang des Zahlungsauftrags bei der Bank

- (1) Im Falle der Verwendung der Zahlungskarte wird der Zahlungsvorgang vom Vertragsunternehmen ausgelöst. Der Zahlungsauftrag geht der Bank in dem Zeitpunkt zu, in dem sie den Zahlungsauftrag von dem Vertragsunternehmen erhält.
- (2) Fällt der Zeitpunkt des Zugangs eines Zahlungsauftrags nach Absatz 1 nicht auf einen Bankarbeitstag (wie in dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den Kontist-Kartenvertrag unter Ziffer IV. definiert), so gilt der betreffende Zahlungsauftrag erst am darauf folgenden Bankarbeitstag (wie in dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den Kontist-Kartenvertrag unter Ziffer IV. definiert) als zugegangen.
- (3) Geht ein Zahlungsauftrag nach dem im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der betreffende Zahlungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Ziffer 9) erst als am darauf folgenden Bankarbeitstag (wie in dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den Kontist-Kartenvertrag unter Ziffer IV. definiert) zugegangen.

9. Ausführungsfrist

Nach Zugang des mit der Zahlungskarte initiierten Zahlungsauftrages bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens zu dem im Preis- und Leistungsverzeichnis für den Kontist-Kartenvertrag (hierzu unter Ziffer IV.), angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

10. Zahlungsverpflichtung des Kunden

- (1) Die Bank wird die bei der Nutzung der Zahlungskarte entstandenen sofort fälligen Forderungen der Vertragsunternehmen und der Zahlungsdienstleister, die die Zahlungskarte zur Bargeldauszahlung an Geldautomaten akzeptieren,

gegen den Kunden begleichen. Der Kunde ist seinerseits verpflichtet, der Bank diese Aufwendungen unverzüglich zu erstatten.

- (2) Die Bank wird ihre aufgrund von Zahlungen gemäß vorstehendem Absatz bestehenden Aufwendungsersatzansprüche gegenüber dem Kunden einschließlich etwaiger in diesem Zusammenhang entstandener Entgeltansprüche bankarbeitstäglich per Lastschrift aufgrund eines von dem Kunden erteilten Lastschriftmandats von dem jeweiligen Kontist-Bankkonto des Kunden einziehen und gegen den gegenüber dem Kunden bestehenden Aufwendungsersatzanspruch und den Entgeltanspruch verbuchen. Die Bank wird den Kunden in der Kontist-App über die entsprechende Belastung des Kontist-Bankkontos unter Angabe des Fälligkeitstages und des jeweiligen Lastschriftbetrags informieren. Diese Vorabinformation erhält der Kunde in der Transaktionsübersicht zu seinem Kontist-Bankkonto in der Kontist-App, wobei die Frist für die Erteilung der Vorabinformation so verkürzt wird, dass diese spätestens innerhalb des Kalendertages vor dem jeweiligen Fälligkeitstag der Lastschrift erfolgt. Die Lastschriften werden dann am jeweils angegebenen Fälligkeitstag mit dem angegebenen Lastschriftbetrag dem Kontist-Bankkonto belastet.
- (3) Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Kunden aus seinem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem die Zahlungskarte eingesetzt wurde, sind unmittelbar gegenüber dem Vertragsunternehmen geltend zu machen und berühren die Zahlungsverpflichtungen des Kunden gegenüber der Bank nicht.
- (4) Auch wenn der Kunde den Verfügungsrahmen bei der Erteilung seiner Zahlungsaufträge nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Zahlungskarte entstehen.

11. Informationen über Zahlungsvorgänge und Abrechnung

- (1) Die Bank unterrichtet den Kunden mittels einer in der Kontist-App zur Verfügung gestellten Transaktionsübersicht jeweils am gleichen Bankarbeitstag (wie in dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den Kontist-Kartenvertrag unter Ziffer IV. definiert), über alle im Zusammenhang mit der Begleichung der Kartenumsätze entstehenden Aufwendungen. Auch Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse und sonstige den Kunden betreffende Mitteilungen werden dem Kunden per E-Mail oder in der Kontist-App angezeigt. Der Kunde erhält von Kontist eine Monatsabrechnung, welche er als PDF-Datei herunterladen kann. Die Monatsabrechnung enthält alle in dem jeweiligen Abrechnungszeitraum über die Zahlungskarte ausgelösten Zahlungskartentransaktionen und angefallenen Entgelte und Auslagen. Der Kunde hat die ihm erteilten Informationen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen oder Reklamationen unverzüglich zu erheben.
- (2) Der Kunde verzichtet auf den postalischen Versand der in der Kontist-App angezeigten oder per E-Mail versandten Mitteilungen. Die Bank kommt ihrer Verpflichtung zur Übermittlung, Unterrichtung oder zu einer anderweitigen

Zurverfügungstellung der betreffenden Mitteilungen durch deren Einstellung in der Kontist-App oder den elektronischen Versand nach. Die Bank ist jedoch berechtigt, die eingestellten bzw. elektronischen Mitteilungen ergänzend postalisch oder auf andere Weise dem Kunden zuzusenden, wenn dies gesetzliche Vorgaben erforderlich machen oder die Bank dies auch unter Berücksichtigung des Kundeninteresses aufgrund anderer Umstände (z. B. vorübergehender Ausfall des elektronischen Postfachs) für zweckmäßig hält.

12. Entgelte und Auslagen

- (1) Die von dem Kunden gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte und Auslagen ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den Kontist-Kartenvertrag (hierzu unter Ziffer IV.).
- (2) Die Bank ist dazu berechtigt, die vereinbarten Entgelte und Gebührensätze zusammen mit dem aus einer durch die Nutzung der Zahlungskarte ausgelösten Zahlungskartentransaktion resultierenden Aufwendungsersatzanspruch per Lastschrift von dem Kontist-Bankkonto einzuziehen. Die im Einzelfall berechneten Entgelte und Gebühren werden dem Kunden nach den in Ziffer 11 genannten Verfahren bekannt gegeben.

13. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Kunden in Bezug auf die Zahlungskarte und die dazugehörigen personalisierten Sicherheitsmerkmale; Unterrichtungspflicht der Bank

Der Kunde hat in Bezug auf die Zahlungskarte und die dazugehörigen personalisierten Sicherheitsmerkmale (siehe Ziffer 4 und Ziffer 6) die nachstehend geregelten Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten.

(1) Unterschrift

Der Kunde hat eine ihm als physische Karte ausgehändigte Zahlungskarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

(2) Sorgfältige Aufbewahrung der Zahlungskarte

Die Kartendaten der als virtuelle Karte ausgegebenen Zahlungskarte und die als physische Karte ausgegebene Zahlungskarte sind mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommen oder missbräuchlich verwendet werden. Sie dürfen insbesondere auch nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden.

(3) Geheimhaltung der zu der Zahlungskarte gehörigen personalisierten Sicherheitsmerkmale

Der Kunde hat auch dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von den zu seiner Zahlungskarte gehörigen personalisierten Sicherheitsmerkmale, insbesondere seiner Karten-PIN, erlangt. Die Karten-PIN darf bei einer physischen Karte insbesondere nicht auf dieser vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Bei einer virtuellen Karte darf die Kontist-App-PIN nicht auf dem mobilen Endgerät

gespeichert werden, das zur Nutzung der virtuellen Karte verwendet wird oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Jede Person, die die Karten-PIN, bzw. die Kontist-App-PIN kennt und in den Besitz der Zahlungskarte bzw. des mobilen Endgeräts, das zur Nutzung der virtuellen Zahlungskarte verwendet wird, kommt, hat die Möglichkeit, zusammen mit der Zahlungskarte und der Karten-PIN bzw. der Kontist-App-PIN missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (z. B. Geld an Geldautomaten abzuheben).

Sofern der Kunde eine als virtuelle Karte ausgegebene Zahlungskarte nutzt und der Zugriff auf das mobile Endgerät durch ein vom Kunden wählbares Legitimationsmedium (z. B. Passwort) abgesichert werden kann, darf der Kunde zur Absicherung des Zugriffs nicht dieselbe PIN verwenden, die für den Zugang zur Kontist-App erforderlich ist.

(4) Unterrichts- und Anzeigepflichten des Kunden

(a) Stellt der Kunde den Verlust oder Diebstahl seiner Zahlungskarte, des mobilen Endgeräts, das zur Nutzung der virtuellen Zahlungskarte verwendet wird, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Zahlungskarte oder eines zu der Zahlungskarte gehörigen personalisierten Sicherheitsmerkmals fest, so ist die Bank unverzüglich zu unterrichten, um die Zahlungskarte sperren zu lassen (nachfolgend „**Sperranzeige**“). Durch die Sperre einer virtuellen Zahlungskarte bei der Bank wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen. Der Kunde hat jeden Diebstahl oder Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(b) Hat der Kunde den Verdacht, dass

- eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Zahlungskarte bzw. des mobilen Endgeräts, das zur Verwendung der virtuelle Zahlungskarte genutzt wird und ggf. eines dazugehörigen personalisierten Sicherheitsmerkmals gelangt ist oder
- eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Zahlungskarte und ggf. eines dazugehörigen personalisierten Sicherheitsmerkmals vorliegt,

muss der Kunde ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.

(c) Bei Nutzung von Authentifizierungsverfahren gemäß Ziffer 6 Absatz 1 hat der Kunde vor der Autorisierung die Übereinstimmung der zur Authentifizierung übermittelten Transaktionsdaten (z.B. Zahlbetrag, Datum) mit den für den Zahlungsauftrag vorgesehenen Daten abzugleichen. Bei Feststellung von Abweichungen ist die Transaktion abubrechen und der Verdacht auf missbräuchliche Verwendung der Bank anzuzeigen.

(d) Der Kunde kann die Zahlungskarte ausschließlich über die Sperrhotline der Bank unter 030 3001138150 sperren lassen. Über die Kontist-App oder telefonisch bei Kontist gestellte Sperranfragen werden von der Kontist Kundenbetreuung entgegengenommen und zur Bearbeitung an die Bank

weitergeleitet bzw. durchgestellt. Die Entsperrung der Zahlungskarte des Kunden bei Wegfall der Sperrgründe ist auch über die Kontist-App oder durch Anruf bei der Kontist Kundenbetreuung möglich.

- (e) Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder einer fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

(5) Unterrichtungspflichten der Bank

Im Falle eines vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken wird die Bank den Kunden in Textform unterrichten.

14. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

Hinweis:

Auf Kontist-Kartenverträge, die vor dem 13. Januar 2018 abgeschlossen worden sind, ist ausschließlich diese Ziffer 14 in der in der linken Spalte abgedruckten Fassung anzuwenden. Auf nach Maßgabe solcher Kontist-Kartenverträge erfolgende Zahlungsvorgänge, deren Ausführung ab dem 13. Januar 2018 (einschließlich) erfolgt, ist ausschließlich diese Ziffer 14 in der in der rechten Spalte abgedruckten Fassung anzuwenden. Auf Kontist-Kartenverträge, die ab dem 13. Januar 2018 (einschließlich) abgeschlossen werden und auf sämtliche nach Maßgabe solcher Kontist-Kartenverträge erfolgende Zahlungsvorgänge, ist diese Ziffer 14 in der in der rechten Spalte abgedruckten Fassung anzuwenden.

Ziffer 14 (Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden) in der bis zum 12.01.2018 (einschließlich) geltenden Fassung	Ziffer 14 (Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden) in der ab dem 13.01.2018 (einschließlich) geltenden Fassung
<p>(1) Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung</p> <p>Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form hat die Bank gegen dem Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Kunden den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Kontist-Bankkonto mittels Lastschriftinzug bereits belastet, wird die Bank das Kontist-Bankkonto durch Rücküberweisung des belasteten Betrags wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch den Einzug des Aufwendererstattungsanspruchs für die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte, wenn und soweit sie</p>	<p>(1) Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung</p> <p>Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form hat die Bank gegen dem Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Kunden den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Kontist-Bankkonto mittels Lastschriftinzug bereits belastet, wird die Bank das Kontist-Bankkonto durch Rücküberweisung des belasteten Betrags wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch den Einzug des Aufwendererstattungsanspruchs für die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte, wenn und soweit sie nicht mit Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung der Bank zum</p>

<p>nicht mit Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung der Bank zum betreffenden Kunden verrechnet werden können.</p> <p>(2) Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung</p> <p>(a) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des für die Ausführung der Kartenverfügung als Aufwendererstattungsanspruch eingezogenen Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Verfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Kontist-Bankkonto mittels Lastschriftinzug bereits belastet, wird die Bank das Kontist-Bankkonto unverzüglich durch Rücküberweisung des belasteten Betrags wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne die ohne die Belastung durch den Einzug des Aufwendererstattungsanspruchs für die nicht erfolgte oder fehlerhafte Verfügung befunden hätte, wenn und soweit sie nicht mit Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung der Bank zum betreffenden Kunden verrechnet werden können. Soweit vom Verfügungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.</p> <p>(b) Der Kunde kann über den Absatz (a) hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Verfügung in Rechnung gestellt oder seinem Kontist-Bankkonto belastet wurden.</p> <p>(c) Besteht die fehlerhafte Ausführung darin, dass eine autorisierte Kartenverfügung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist im Sinne von Ziffer 9 eingeht (Verspätung), sind die Ansprüche des Karteninhabers nach den Absätzen (a) und (b) ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch</p>	<p>betreffenden Kunden verrechnet werden können. Diese Verpflichtungen sind spätestens bis zum Ende des Bankarbeitstags (wie in dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den Kontist-Kartenvertrag unter Ziffer IV. definiert) zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenverfügung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 und 3 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.</p> <p>(2) Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung</p> <p>(a) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des für die Ausführung der Kartenverfügung als Aufwendererstattungsanspruch eingezogenen Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Verfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Kontist-Bankkonto mittels Lastschriftinzug bereits belastet, wird die Bank das Kontist-Bankkonto unverzüglich durch Rücküberweisung des belasteten Betrags wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne die ohne die Belastung durch den Einzug des Aufwendererstattungsanspruchs für die nicht erfolgte oder fehlerhafte Verfügung befunden hätte, wenn und soweit sie nicht mit Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung der Bank zum betreffenden Kunden verrechnet werden können. Soweit vom Verfügungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.</p> <p>(b) Der Kunde kann über den Absatz (a) hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften</p>
---	--

<p>die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Ziffer 14 Absatz 3.</p> <p>(d) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Kunden nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.</p> <p>(3) Schadensersatzansprüche des Kunden aufgrund einer nicht autorisierten oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung</p> <p>Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Ziffer 14 Absatz 1 und Absatz 2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Zahlungskarte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)¹ (Drittstaat) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung), beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer zwischengeschalteten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500,- Euro je Kartenverfügung begrenzt. Diese</p>	<p>Ausführung der autorisierten Verfügung in Rechnung gestellt oder seinem Kontist-Bankkonto belastet wurden.</p> <p>(c) Besteht die fehlerhafte Ausführung darin, dass eine autorisierte Kartenverfügung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist im Sinne von Ziffer 9 eingeht (Verspätung), sind die Ansprüche des Karteninhabers nach den Absätzen (a) und (b) ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Ziffer 14 Absatz 3.</p> <p>(d) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Kunden nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.</p> <p>(3) Schadensersatzansprüche des Kunden aufgrund einer nicht autorisierten oder einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung</p> <p>Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Ziffer 14 Absatz 1 und Absatz 2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Zahlungskarte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)¹ (Drittstaat), beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer zwischengeschalteten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Kunde durch</p>
--	--

¹ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (einschließlich Guernsey, Insel Man, Jersey), Zypern.

<p>betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - für vom Kunden nicht autorisierte Kartenverfügungen, - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank, - für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat und - für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, soweit der Kunde Verbraucher ist. <p>(4) Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Ziffer 14 Absatz 1 bis Absatz 3;</p> <p>Ansprüche gegen die Bank nach Ziffer 14 Absatz 1 bis Absatz 3 sind ausgeschlossen, wenn er diese nicht unverzüglich, spätestens jedoch 13 Monate nach dem Tag der Belastungsbuchung auf dem Kontist-Bankkonto mit dem Aufwendererstattungsanspruch für die Kartenverfügung der Bank angezeigt hat. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat. Anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Ziffer 14 Absatz 3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist gehindert war.</p> <p>(5) Erstattungsanspruch bei einer von dem Vertragsunternehmen ausgelösten autorisierten Kartenverfügung ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruchs</p>	<p>ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500,- Euro je Kartenverfügung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - für vom Kunden nicht autorisierte Kartenverfügungen, - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank, - für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat und - für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, soweit der Kunde Verbraucher ist. <p>(4) Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Ziffer 14 Absatz 1 bis Absatz 3;</p> <p>Ansprüche gegen die Bank nach Ziffer 14 Absatz 1 bis Absatz 3 sind ausgeschlossen, wenn er diese nicht unverzüglich, spätestens jedoch 13 Monate nach dem Tag der Belastungsbuchung auf dem Kontist-Bankkonto mit dem Aufwendererstattungsanspruch für die Kartenverfügung der Bank angezeigt hat. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Umsatzinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat. Anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Ziffer 14 Absatz 3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist gehindert war.</p> <p>(5) Erstattungsanspruch bei einer von dem Vertragsunternehmen ausgelösten autorisierten</p>
---	--

<p>(a) Der Kunde kann von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des für die Ausführung der Kartenverfügung als Aufwendererstattungsanspruch vom Kontist-Bankkonto eingezogenen Verfügungsbetrags verlangen, wenn er eine Kartenverfügung bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und - der Zahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Kunde entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, dem Inhalt des Kontist-Kartenvertrags und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können. Mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Wechselkurs zugrunde gelegt wurde. <p>(b) Der Kunde ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.</p> <p>(c) Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Tag der Belastungsbuchung auf dem Kontist-Bankkonto mit dem Aufwendererstattungsanspruch für die Kartenverfügung gegenüber der Bank geltend gemacht wird.</p> <p>(d) Ansprüche des Kunden gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände</p>	<p>Kartenverfügung ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruchs</p> <p>(a) Der Kunde kann von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des für die Ausführung der Kartenverfügung als Aufwendererstattungsanspruch vom Kontist-Bankkonto eingezogenen Verfügungsbetrags verlangen, wenn er eine Kartenverfügung bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und - der Zahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Kunde entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, dem Inhalt des Kontist-Kartenvertrags und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können. Mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Wechselkurs zugrunde gelegt wurde. <p>(b) Der Kunde ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.</p> <p>(c) Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Tag der Belastungsbuchung auf dem Kontist-Bankkonto mit dem Aufwendererstattungsanspruch für die Kartenverfügung gegenüber der Bank geltend gemacht wird.</p> <p>(d) Ansprüche des Kunden gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände</p>
--	---

<ul style="list-style-type: none"> - auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden. 	<ul style="list-style-type: none"> - auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.
---	---

15. Haftung des Kunden für nicht autorisierte Kartenverfügungen

Hinweis:

Auf Kontist-Kartenverträge, die vor dem 13. Januar 2018 abgeschlossen worden sind, ist ausschließlich diese Ziffer 15 in der in der linken Spalte abgedruckten Fassung anzuwenden. Auf nach Maßgabe solcher Kontist-Kartenverträge erfolgende Zahlungsvorgänge, deren Ausführung ab dem 13. Januar 2018 (einschließlich) erfolgt, ist ausschließlich diese Ziffer 15 in der in der rechten Spalte abgedruckten Fassung anzuwenden. Auf Kontist-Kartenverträge, die ab dem 13. Januar 2018 (einschließlich) abgeschlossen werden und auf sämtliche nach Maßgabe solcher Kontist-Kartenverträge erfolgende Zahlungsvorgänge, ist diese Ziffer 15 in der in der rechten Spalte abgedruckten Fassung anzuwenden.

Ziffer 15 (Haftung des Kunden für nicht autorisierte Kartenverfügungen) in der bis zum 12.01.2018 (einschließlich) geltenden Fassung	Ziffer 15 (Haftung des Kunden für nicht autorisierte Kartenverfügungen) in der ab dem 13.01.2018 (einschließlich) geltenden Fassung
<p>(1) Haftung des Kunden bis zur Sperranzeige</p> <p>(a) Verliert der Kunde seine Zahlungskarte, seine Kartendaten oder seine Karten-PIN, werden sie ihm gestohlen oder kommen ihm diese in sonstiger Weise abhanden und kommt es dadurch zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung, z.B. in Form</p>	<p>(1) Haftung des Kunden bis zur Sperranzeige</p> <p>(a) Verliert der Kunde seine Zahlungskarte, seine Kartendaten oder seine Karten-PIN, werden sie ihm gestohlen oder kommen ihm diese in sonstiger Weise abhanden oder wird die Zahlungskarte sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu einer nicht autorisierten Kartenverfügung, z.B. in Form</p>

<ul style="list-style-type: none"> - der Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten - der Verwendung der Zahlungskarte an automatisierten Kassen („POS“) von Vertragsunternehmen oder - des Einsatzes der Zahlungskarte bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet <p>so haftet der Kunde für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 150 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob dem Kunden an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen ein Verschulden trifft.</p> <p>(b) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Kartenverfügungen aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung der Karte, ohne dass ein Verlust, ein Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen der Zahlungskarte, Kartendaten oder der Karten-PIN vorliegt, haftet der Kunde für die hierdurch entstandenen Schäden bis zu einem Betrag in Höhe von maximal 150 Euro, wenn er seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der personalisierten Sicherheitsmerkmale fahrlässig verletzt hat.</p> <p>(c) Handelt es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Zahlungskarte außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)² (Drittstaat) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung), trägt der Kunde den aufgrund nicht autorisierter Verfügungen entstehenden Schaden nach den Absätzen (a) und (b) auch über einen Betrag von maximal 150 Euro</p>	<ul style="list-style-type: none"> - der Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten - der Verwendung der Zahlungskarte an automatisierten Kassen („POS“) von Vertragsunternehmen oder - des Einsatzes der Zahlungskarte bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet <p>so haftet der Kunde für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob dem Kunden an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen ein Verschulden trifft.</p> <p>(b) Der Kunde haftet nicht nach Absatz (a), wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - es dem Kunden nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Zahlungskarte vor der nicht autorisierten Kartenverfügung zu bemerken, oder - der Verlust der Zahlungskarte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigstelle der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank
--	---

²

Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (einschließlich Guernsey, Insel Man, Jersey), Zypern.

<p>hinaus, wenn der Kunde die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.</p> <p>(d) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absätzen (a) und (b) verpflichtet, wenn der Kunde die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.</p> <p>(e) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Verfügung und hat der Kunde seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kunde den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere dann vorliegen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - er den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Bank schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat, - die Karten-PIN auf der physischen Zahlungskarte vermerkt oder zusammen mit der physischen Zahlungskarte verwahrt war oder - die Karten-PIN einer virtuellen Zahlungskarte auf dem mobilen Endgerät, das zur Nutzung der digitalen Karte verwendet wird gespeichert oder in anderer Weise zusammen mit diesem verwahrt wird oder - die Karten-PIN einer anderen Person mitgeteilt und der 	<p>ausgelagert wurden, verursacht worden ist.</p> <p>(c) Handelt es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Zahlungskarte außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)² (Drittstaat), trägt der Kunde den aufgrund nicht autorisierter Verfügungen entstehenden Schaden nach den Absätzen (a) und (b) auch über einen Betrag von maximal 50 Euro hinaus, wenn der Kunde die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.</p> <p>(d) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz (a) verpflichtet, wenn der Kunde die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.</p> <p>(e) Kommt es vor der Sperranzeige zu einer nicht autorisierten Verfügung und hat der Kunde seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kunde den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere dann vorliegen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - er den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Bank schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat, - die Karten-PIN auf der physischen Zahlungskarte vermerkt oder zusammen mit der physischen Zahlungskarte verwahrt war oder
--	--

<p style="text-align: center;">Missbrauch dadurch verursacht wurde.</p> <p>Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Zahlungskarte geltenden Verfügungsrahmen.</p> <p>(2) Haftung des Kunden ab Sperranzeige</p> <p>Sobald der Verlust oder Diebstahl der Zahlungskarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Zahlungskarte und/oder dazugehöriger personalisierter Sicherheitsmerkmale gegenüber der Bank angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Kartenverfügungen in Form von durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten - die Verwendung der Zahlungskarte an automatisierten Kassen („POS“) von Vertragsunternehmen oder - den Einsatz der Zahlungskarte bei elektronischen 	<ul style="list-style-type: none"> - die Karten-PIN einer virtuellen Zahlungskarte auf dem mobilen Endgerät, das zur Nutzung der digitalen Karte verwendet wird gespeichert oder in anderer Weise zusammen mit diesem verwahrt wird oder - die Karten-PIN einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde. <p>Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Zahlungskarte geltenden Verfügungsrahmen.</p> <p>(f) Hat die Bank beim Einsatz der Zahlungskarte eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Abs. 24 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) nicht verlangt oder hat der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, obwohl die Bank gesetzlich zur starken Kundenauthentifizierung verpflichtet ist, bestimmt sich die Haftung von Kunden, die Verbraucher sind,</p>
--	---

<p>Fernzahlungsvorgängen über das Internet</p> <p>entstehenden Schäden. Handelt der Kunde in betrügerischer Absicht, trägt der Kunde auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.</p>	<p>abweichend von den Absätzen (a) bis (e) nach § 675v Abs. 4 BGB.³</p> <p>(2) Haftung des Kunden ab Sperranzeige</p> <p>Sobald der Verlust oder Diebstahl der Zahlungskarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Zahlungskarte und/oder dazugehöriger personalisierter Sicherheitsmerkmale gegenüber der Bank angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Kartenverfügungen in Form von durch</p>
--	---

³

§ 675v BGB - Haftung des Zahlers bei missbräuchlicher Nutzung eines Zahlungsinstruments - in der ab dem 13.01.2018 (einschließlich) geltenden Fassung lautet:

- (1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Zahlungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments, so kann der Zahlungsdienstleister des Zahlers von diesem den Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens bis zu einem Betrag von 50 Euro verlangen.
- (2) Der Zahler haftet nicht nach Absatz 1, wenn
 1. es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
 2. der Verlust des Zahlungsinstruments durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist der Zahler seinem Zahlungsdienstleister zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs entstanden ist, wenn der Zahler
 1. in betrügerischer Absicht gehandelt hat
 2. den Schaden herbeigeführt hat durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung
 - a) einer oder mehrerer Pflichten gemäß § 675l Absatz 1 oder
 - b) einer oder mehrerer vereinbarter Bedingungen für die Ausgabe und Nutzung des Zahlungsinstruments.
- (4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Zahler seinem Zahlungsdienstleister nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn
 1. der Zahlungsdienstleister des Zahlers eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes nicht verlangt oder
 2. der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes nicht akzeptiert.

Satz 1 gilt nicht, wenn der Zahler in betrügerischer Absicht gehandelt hat. Im Fall von Satz 1 Nummer 2 ist derjenige, der eine starke Kundenauthentifizierung nicht akzeptiert, verpflichtet, dem Zahlungsdienstleister des Zahlers den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (5) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Zahler nicht zum Ersatz von Schäden verpflichtet, die aus der Nutzung eines nach der Anzeige gemäß § 675l Absatz 1 Satz 2 verwendeten Zahlungsinstruments entstanden sind. Der Zahler ist auch nicht zum Ersatz von Schäden im Sinne des Absatzes 1 verpflichtet, wenn der Zahlungsdienstleister seiner Pflicht gemäß § 675m Abs. 1 Nr. 3 nicht nachgekommen ist. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der Zahler in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

	<ul style="list-style-type: none"> – die Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten – die Verwendung der Zahlungskarte an automatisierten Kassen („POS“) von Vertragsunternehmen oder – den Einsatz der Zahlungskarte bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet <p>entstehenden Schäden. Handelt der Kunde in betrügerischer Absicht, trägt der Kunde auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.</p>
--	---

16. Fremdwährungsumrechnung

Nutzt der Kunde die Zahlungskarte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Kontist-Bankkonto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den Kontist-Kartenvertrag (hierzu unter Ziffer IV). Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung ggf. genannten Referenzwechsellkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

17. Eigentum an der Zahlungskarte und Gültigkeit der Zahlungskarte

- (1) Die als physische Karte ausgegebenen Zahlungskarte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar.
- (2) Der Kontist-Kartenvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Zahlungskarte ist nur für den auf der Zahlungskarte angegebenen Zeitraum gültig. Mit der Aushändigung einer neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der als physische Karte ausgegebenen Zahlungskarte ist die Bank berechtigt, die alte Zahlungskarte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Zahlungskarte zu nutzen, vorher (z. B. durch die Kündigung des Kontist-Kartenvertrags oder der Kontist-Bankkontovertrags mit der Partnerbank), so hat der Kunde die als physische Karte ausgegebenen Karte unverzüglich an die Bank zurückzugeben.

- (3) Die Bank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Zahlungskarte diese gegen eine neue auszutauschen; Kosten entstehen dem Kunden dadurch nicht.

18. Einziehung und Sperre der Zahlungskarte

- (1) Die Bank sperrt die Zahlungskarte bzw. veranlasst oder verlangt die Löschung bei einer als virtuelle Karte ausgegebenen Zahlungskarte auf Veranlassung des Kunden, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Ziffer 13 Absatz 4.
- (2) Die Bank darf die Zahlungskarte zudem sperren bzw. löschen oder löschen lassen und bei einer als physische Karte ausgegebenen Zahlungskarte den Einzug der Karte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen, wenn
- sie berechtigt ist, den Kontist-Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
 - der Kontist-Kontovertrag mit der Partnerbank beendet wird,
 - sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Zahlungskarte dies rechtfertigen oder
 - der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Zahlungskarte besteht.

Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre postalisch, telefonisch oder auf elektronischem Kommunikationsweg über die Sperre bzw. Löschung unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

- (3) Die Bank wird die Zahlungskarte entsperren oder durch eine neue Zahlungskarte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre bzw. Löschung nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

19. Unbrauchbarkeit und Verlust der Zahlungskarte

- (1) Bei einem durch den Kunden über die Kontist-App oder per E-Mail angezeigten Verlusts oder einer Unbrauchbarkeit einer als physische Karte ausgegebenen Zahlungskarte wird die Bank dem betreffenden Kunden eine neue Zahlungskarte ausstellen und an diesen verschicken.
- (2) Die Kosten für die Ausstellung einer neuen Zahlungskarte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den Kontist-Kartenvertrag (hierzu unter Ziffer IV.).

20. Mitteilung und Änderung von Kundendaten

- (1) Der Kunde hat der Bank Änderungen seiner im Zusammenhang mit dem Kontist-Kartenvertrag maßgeblichen Kundendaten unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Eine Änderung seiner Adresse kann der Kunde selbstständig über die Kontist-App vornehmen. Seine E-Mail-Adresse kann der Kunde unter Eingabe seiner App-PIN ebenfalls selbständig und direkt über die Kontist-App ändern.
- (3) Zur Änderung der Mobilnummer, des Nachnamen und des Referenzkontos (nachfolgend „**Nutzerstammdaten**“) hat sich der Kunde telefonisch an die Kontist-Kundenbetreuung zu wenden, die ihn an die Bank weiterleitet. Dort wird der Kunde über die Abfrage von Nutzerstammdaten (u.a. Adresse, E-Mail, Nationalität, Geburtsdatum) sowie einer Sicherheitsabfrage legitimiert, wobei der Kunde die gleiche Antwort geben muss, die er für die im Rahmen der Antragstellung angegeben hat; Sollte eine Legitimierung nicht möglich sein, können die Nutzerstammdaten nicht geändert werden.

21. Einschaltung Dritter

Die Bank ist berechtigt, sich im Rahmen des Kontist-Kartenvertrags zur Bewirkung der von ihr zu erbringenden Leistungen und zur Einforderung der von dem Kunden zu erbringenden Leistungen Dritter, insbesondere der Partnerbank und Kontist, zu bedienen.

IV. Preis- und Leistungsverzeichnis für den Kontist-Kartenvertrag

	Virtuelle Karte	Physische Karte
Kartengebühr/ Grundpreis	0 € (pro Jahr)	29 € (pro Jahr) <small>Kartengebühr entfällt bei einem Jahresumsatz der Karte von über 3.000 €</small>
Nutzungsgebühren (fällig bei jeweiliger Transaktion)		
Gebühr für die Nutzung der Kontist-Zahlungskarte für bargeldlose Zahlungen in EUR-Währung	0€	
Gebühr für die Nutzung der Kontist Zahlungskarte für bargeldlose Zahlungen in Fremdwährungen (pro Transaktion)	1,7% des Transaktionsbetrags*	
Gebühr für Abhebungen mit der Kontist-Zahlungskarte an Geldautomaten in EUR-Währung	N/A	2€
Gebühr für Abhebungen mit der Kontist-Zahlungskarte an Geldautomaten in Fremdwährungen	N/A	1,7% des jeweiligen Betrags
Kündigung des Kontist-Kartenvertrags		
Kündigung	€0	
Informationen und Anzeigen		
Bereitstellung und Zugang zur Mobilien App	0 € **	
24-Stunden-Helpline für Sperranzeigen	Abhängig vom Tarif & Mobilfunknetz	
Sonstige		
Mahngebühren	4 €	
Sperrung der Karte	0 €	
Nutzungsbeschränkungen/Verfügungsrahmen		
	[Volle Identitätsprüfung]	
	Ja	
Karte kann für bargeldlose Zahlungen bei Vertragsunternehmen verwendet werden	Ja	
Karte kann für Abhebungen an Geldautomaten (Geldabhebungen) verwendet werden	Nein	Ja
Max. Tagesumsatz für Geldabhebung	N/A	500 €
Max. Monatsumsatz für Geldabhebung	N/A	4.000 €
Max. Jahresumsatz für Geldabhebung	N/A	40.000 €
Höchstbetrag für kontaktlose Bezahlung ohne Eingabe der Karten-PIN	N/A	25€
Max. Tagesumsatz für bargeldlose Zahlungen	5.000,00€	
Max. Monatsumsatz für bargeldlose Zahlungen	20.000,00€	
Max. Jahresumsatz für bargeldlose Zahlungen	120.000,00€	

* Bei Transaktionen in anderen Währungen als EUR, die aus dem Einsatz der Kontist-Zahlungskarte resultieren, rechnet die Kartenorganisation Mastercard® grundsätzlich den Betrag zu dem von ihr für die jeweilige Abrechnung festgesetzten Wechselkurs in Euro um und belastet der Wirecard Bank AG einen Euro-Betrag. Die von der Kartenorganisation Mastercard verwendeten Wechselkurse bei Fremdwährungsgeschäften, die an dem Datum gelten, an dem die Transaktion von Wirecard bearbeitet wird (welches von dem Datum der Veranlassung der Transaktion abweichen kann) sowie weitere Informationen finden Sie hier: www.mastercard.com/global/currencyconversion/index.html. Der Kunde hat der Wirecard Bank AG diesen Betrag zu ersetzen. Der Fremdwährungsumsatz, der Euro-Betrag und der sich daraus ergebende Wechselkurs werden dem Kunden mitgeteilt. Dieser Kurs stellt zugleich den Referenzwechsellkurs dar. Änderungen der von der Kartenorganisation Mastercard festgesetzten Wechselkurse werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Abrechnung des Fremdwährungsumsatzes ist der von der Einreichung des Umsatzes durch die Kartenakzeptanzstelle bei der Wirecard Bank AG abhängige nächstmögliche Abrechnungstag der Kartenorganisation Mastercard.

** Mögliche anfallende Verbindungskosten (bspw. von einem Telekommunikationsanbieter) sind vom Kunden zu tragen.

*** Für die einen Verzug begründende Erstmahnung fallen keine Entgelte und Kosten an. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, dass in seinem Fall kein oder nur ein geringerer Schaden durch die Mahnung verursacht wurde.